

Aktuelles zur Rentenversicherung

Ausgabe Dezember 2018

1. Neue Gesetzgebung und Gesetzesvorhaben

1.1 Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Chancen für Qualifizierung und für mehr Schutz in der Arbeitslosenversicherung (Qualifizierungschancengesetz) BRDrucks. 467/18

Mit dem Qualifizierungschancengesetz will die Bundesregierung die Weiterbildung von Beschäftigten, die besonders vom Strukturwandel durch die Digitalisierung betroffen sind, besser fördern. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die häufig nur Beschäftigungen von kurzer Dauer ausüben, soll der Zugang zum Anspruch auf Arbeitslosengeld erleichtert werden. Außerdem soll mit dem Qualifizierungschancengesetz die Senkung des Beitrages zur Arbeitslosenversicherung um 0,4 Prozentpunkte auf 2,6 % umgesetzt werden.

Ein Bezug zur Rentenversicherung findet sich im Artikel 4 des Gesetzesentwurfs: Dieser regelt die Entfristung der Zeitgrenzen für eine sozialversicherungsfreie kurzfristige Beschäftigung. Die derzeit nur befristet geltenden höheren Zeitgrenzen von drei Monaten oder 70 Arbeitstagen sollen dauerhaft gelten. Damit würden insbesondere Betriebe in der Landwirtschaft sowie im Hotel- und Gaststättengewerbe – für die Saisonarbeit einen besonders hohen Stellenwert hat – dauerhaft entlastet werden. Mit dem Tarifautonomiestärkungsgesetz wurden die Zeitgrenzen ab dem Jahr 2015 zunächst übergangsweise angehoben.

1.2 Entwurf eines Gesetzes für schnellere Termine und bessere Versorgung (Terminservice- und Versorgungsgesetz – TSVG) BRDrucks. 504/18

Mit dem Entwurf zum Terminservice- und Versorgungsgesetz zielt die Bundesregierung u.a. darauf ab, im Bereich der Krankenversicherung Wartezeiten auf Arzttermine zu verkürzen, das Sprechstunden-

angebot zu erweitern und die Versorgung in ländlichen und strukturschwachen Regionen zu verbessern.

1.2.1 Flexirente und Krankengeld

Der Gesetzentwurf enthält zudem Folgeregelungen im Krankenversicherungsrecht zur Flexirente. Durch das Flexirentengesetz vom 8.12.2016 (BGBl. I S. 2838) haben sich flexiblere Möglichkeiten für eine Wahl zwischen Altersvollrente und Altersteilrente eröffnet und es wurden die Hinzuverdienstmöglichkeiten neu geregelt. Mit dem Terminservice- und Versorgungsgesetz sollen längere Zeiträume mit Erstattungsansprüchen und Rückabwicklungen zwischen Krankenkassen und Rentenversicherungsträgern vermieden und administrativer Aufwand für Arbeitgeber sowie Mehrkosten für die Krankenkassen vermindert werden.

Wird eine Rente wegen Alters unter Berücksichtigung des Hinzuverdienstes als Teilrente gezahlt, kann ein Anspruch auf Krankengeld entstehen. Ist neben der Teilrente eine Arbeitsunfähigkeit eingetreten, derentwegen von der Krankenkasse Krankengeld zu gewähren ist, ergibt sich aufgrund des mit dem rückwirkend eingetretenen Vollrentenanspruchs und des ebenfalls rückwirkend entfallenden Krankengeldanspruchs für die Krankenkasse ein Erstattungsanspruch, der regelmäßig aus der Rentennachzahlung (teilweise) beglichen wird. Der die Rente überschießende Krankengeldbetrag verbleibt bei den Versicherten, da er von der Krankenkasse nicht mehr zurückgefordert werden kann (§ 50 Abs. 1 S. 2). Die Krankenkassen können Versicherte zur Stellung eines Antrages nach § 34 Abs. 3e SGB VI (neue Prognose) auffordern, wenn mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit (selbst im Fall der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit) in der verbleibenden Zeit des Kalenderjahres mit dem durchschnittlichen Hinzuverdienst des laufenden Kalenderjahres die Hinzuverdienstgrenze nach § 34 Abs. 2 SGB VI voraussichtlich nicht mehr überschritten wird.

1.2.2 Keine Vorversicherungszeit für „erwachsene“ Stief- und Adoptivkinder

Außerdem enthält der Gesetzentwurf Einschränkungen bei der Anrechnung von Kindererziehungszeiten auf die Vorversicherungszeit für die Krankenversicherung der Rentner (KVdR). Diese wird ausgeschlossen, wenn die Elterneigenschaft im Wege einer Adoption oder Eheschließung (Stiefkinder) erst nach den für die Familienversicherung maßgeblichen Altersgrenzen begründet wurde.

1.3 Entwurf eines Gesetzes über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz)

BRDrucks. 425/18

Erst nach nächtlichen Beratungen der Koalitionsspitzen stand der Umfang der Mütterrente II fest. Das „Aktuelle zur Rentenversicherung“ der 100. Aktualisierung hatte sich bereits ausführlich mit dem Referentenentwurf beschäftigt. Die Haltelinien für Beitragssatz und Rentenniveau, die Entlastung von Geringverdienern durch Anpassung der Gleitzone und die Mütterrente II stehen im Fokus des Gesetzentwurfs von Bundesarbeitsminister *Hubertus Heil*.

Update zur Mütterrente II: 30 Monate für alle

Bereits im Referentenentwurf gab der Minister zu bedenken, dass die im Koalitionsvertrag festgelegte Begrenzung der Mütterrente II auf die Erziehende von drei und mehr Kindern auf verfassungsrechtliche Bedenken stoße. So enthielt der Referentenentwurf auch gleich zwei Alternativregelungen. Eine Anrechnung des dritten Jahres Kindererziehungszeit auch für alle vor 1992 geborenen Kinder wurde aus Kostengründen schnell verworfen. Stattdessen wählte die Bundesregierung den Mittelweg: 30 Monate Kindererziehungszeit für die Erziehung aller vor 1992 geborenen Kinder. Die Einigung war Bestandteil eines Pakets der Koalitionspartner, in dem u.a. die Höhe der Reduzierung des Beitrags zur Arbeitslosenversicherung festgezurr wurde.

Die veränderte Regelung lässt zwar die Stimmen verstummen, die schon frühzeitig verfassungsrechtliche Bedenken äußerten, die Kritik an der Finanzierung aus Steuermitteln reißt indes nicht ab. Da macht

es auch keinen Unterschied, dass die Ausweitung der begünstigten Elternteile kostenneutral zur Regelung aus dem Koalitionsvertrag daherkommt. Die geplante Finanzierung aus Mitteln der Gemeinschaft der Beitragszahler wird der gesamtgesellschaftlichen Funktion dieser Leistung nicht gerecht. Die Frage der (sach-)gerechten Finanzierung wiegt schwer, insbesondere da auch mit dieser Nachjustierung die ungleiche Behandlung von Erziehenden in Abhängigkeit vom Geburtsjahr ihrer Kinder nur reduziert, nicht aber egalisiert wurde. Die Mütterrente eignet sich damit auch zukünftig zum Wahlkampfthema – weitere Wohltaten zu Lasten der Solidargemeinschaft nicht ausgeschlossen.

2. Aktuelle Rechtsprechung

2.1 Beitragsentlastung für Eltern in der Rentenversicherung (BSG v. 20.7.2017 – B 12 KR 14/15 R)

Im vorliegenden Fall hat sich der 12. Senat des BSG mit der Frage befasst, ob bei in einem Beschäftigungsverhältnis stehenden Eltern auf die Erhebung von Beiträgen zur Rentenversicherung zu verzichten ist oder diese zumindest zu reduzieren sind.

In Anlehnung an frühere Entscheidungen führt der Senat aus, dass die einschlägigen Vorschriften im Rentenversicherungsrecht verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden seien. In den Regelungen der §§ 153 ff. SGB VI zeige sich, dass sich abhängig Beschäftigte regelmäßig durch eine hälftige Tragung der aus dem Bruttoentgelt resultierenden Beitragslast an den Ausgaben der Rentenversicherung zu beteiligen hätten. Richtig sei zwar, dass Versicherte mit Kindern in besonderem Maße zum Bestand der gesetzlichen Rentenversicherung beitragen, da sie neben den monetären Beiträgen auch einen generativen Beitrag erbrächten. Jedoch könnten sie nicht aufgrund der durch Tragung des Betreuungs- und Erziehungsaufwandes erbrachten Vorleistungen für das umlagefinanzierte System verlangen, von der einfachgesetzlich festgelegten Beitragsbelastung (teilweise) freigestellt zu werden.

Der 12. Senat erörtert in diesem Zusammenhang das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 3.4.2001 – 1 BvR 1629/94 zur sozialen Pflegeversicherung, in dessen Folge durch den Gesetzgeber der Pfl-

geversicherungsbeitrag für Versicherte ohne Kinder erhöht worden ist. In der Pflegeversicherung seien Geld- und Sachleistungen rein bedarfsbezogen. Insoweit könne der Betreuungsaufwand für Kinder lediglich auf der Beitragsseite Berücksichtigung finden. Dies sei in der gesetzlichen Rentenversicherung strukturell anders, da die Rentenleistungen von der jeweiligen Versicherungsbiografie und den konkreten Beitragsleistungen bestimmt würden. Ob aber der Gesetzgeber im Sinne der gebotenen Familienförderung Versicherte mit Kindern auf der Beitragsseite entlaste oder besser auf der Leistungsseite begünstige, unterliege nicht der Bewertung des Revisionsgerichts. Versicherte mit Kindern erhielten nach geltendem Recht für Nachteile, die durch die Erziehung entstünden, einen systemimmanenten Ausgleich, etwa durch Kindererziehungszeiten bzw. Kinderberücksichtigungszeiten und durch weitere Vergünstigungen. Der Gesetzgeber gewährleiste somit für diesen Personenkreis durch die Gewährung von Leistungen eine verfassungsgemäße Behandlung. Dass davon abgesehen wurde den generativen Beitrag genauso wie in der sozialen Pflegeversicherung zu berücksichtigen, überschreite nicht die sich aus Art. 3 Abs. 1 GG folgenden Grenzen des gesetzgeberischen Gestaltungsspielraums.

2.2 Erstattung von Rentenversicherungsbeiträgen

(BSG v. 6.9.2017 – B 13 R 4/17 R)

Das vorliegende Urteil beschäftigt sich mit einer Frage, die auch dem Urteil des LSG NRW vom 22.7.2016 – L 21 R 5/14 zugrunde lag und unter dem Aktenzeichen B 13 R 25/16 R beim BSG anhängig war. Es geht dabei um die Problematik, ob es verfassungskonform ist, dass das Recht zur Beitragserrstattung nach § 210 SGB VI vor Erreichen der Regelaltersgrenze zwar versicherungsfreien und von der Versicherungspflicht befreiten Personen zustehen kann, den nicht versicherungspflichtigen Personen aber verwehrt wird (siehe bereits „Aktuelles zur RV“, Ausgabe Mai 2017, S. 12 f.). Das genannte LSG-Urteil ist mittlerweile rechtskräftig geworden, das insoweit anhängige Verfahren vor dem BSG hat sich durch Rücknahme erledigt. Letzteres mag auch mit dem kurz zuvor ergangenen Urteil vom 6.9.2017 des 13. Senats in der Sache B 13 R 4/17 R zusammenhängen.

In dem Urteil vom 6.9.2017 hat der Senat in den gesetzlichen Regelungen keinen Verstoß gegen das Verfassungsrecht gesehen. Dem Kläger – ein selbständiger Rechtsanwalt – ist die beantragte Beitrags-erstattung verwehrt geblieben, weil ihm das den Anspruch nach § 210 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI ausschließende Recht zur Zahlung freiwilliger Beiträge zugestanden habe. Dies gelte auch, obwohl einem angestellten und von der Versicherungspflicht befreiten Rechtsanwalt in einer im Übrigen ähnlichen Situation eine Beitrags-erstattung (nämlich nach § 210 Abs. 1a SGB VI) zustehen könne. Hierin sieht der 13. Senat keinen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 GG.

Mit der Einfügung des Abs. 1a in § 210 SGB VI durch das 3. SGB IV-ÄndG vom 5.8.2010 habe nur bei den versicherungsfreien und den von der Versicherungspflicht befreiten Versicherten das Recht, sich Beiträge vor Erreichen der Regelaltersgrenze erstatten zu lassen, verbleiben sollen. Obwohl auch dieser Personenkreis nunmehr freiwillige Beiträge zahlen könne, solle er „vorzeitig“ erstattungsberechtigt bleiben. Die Regelung des § 210 Abs. 1a SGB VI diene insoweit einer „Besitzstandswahrung“. Nur weil aber einer Personengruppe eine besondere Vergünstigung erhalten bleibe, könnten andere nicht ein verfassungsrechtliches Gebot geltend machen, diese Vergünstigung ebenfalls zu bekommen.

Der Gesetzgeber verfolge „in zulässiger Typisierung“ vorliegend das Ziel, nur den Versicherten die Möglichkeit der vorzeitigen Beitrags-erstattung einzuräumen, bei denen davon ausgegangen werden könne, dass sie unabhängig von der gesetzlichen Rentenversicherung eine „hinreichende Alterssicherung“ aufbauen würden. Letzteres könne zwar bei selbstständig tätigen Angehörigen der verkammerten freien Berufe angenommen werden, nicht aber bei dem Großteil der ca. 4,5 Millionen Selbstständigen. Insoweit halte sich der Gesetzgeber im Rahmen seines weiten Gestaltungsspielraums, wenn er bei einer Beitrags-erstattung für nicht versicherungspflichtige Personen mit nicht erfüllter Wartezeit und der Berechtigung freiwillige Beiträge zu zahlen insgesamt typisierend das Ende der Erwerbsbiografie und damit das Erreichen der Regelaltersgrenze abwarte, bevor er ihnen eine Beitrags-erstattung zubillige.

2.3 Beginn der Versicherungspflicht (BSG v. 5.12.2017 – B 12 R 6/15 R)

Im vorliegenden Fall hat sich der 12. Senat mit dem Problem beschäftigt, ab welchem Zeitpunkt im Rahmen eines Verfahrens nach § 7a SGB IV Versicherungspflicht wegen einer Beschäftigung in der gesetzlichen Rentenversicherung anzunehmen ist. Kläger war ein Diplom-Ingenieur der Fachrichtung Tontechnik mit eigenem Tonstudio, der bei einer Krankenkasse ohne Anspruch auf Krankengeld freiwillig versichert war. Er stellte bei der „Clearing-Stelle“ des beklagten Rentenversicherungsträgers einen Statusfeststellungsantrag im Hinblick auf eine bei einer privaten Fernsehanstalt ausgeübten Tätigkeit. Daraufhin legte die Beklagte durch Bescheid fest, dass der Kläger im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses tätig sei und die Versicherungspflicht dem Grunde nach mit der Beschäftigungsaufnahme beginne. Im Klageverfahren wurde diese Entscheidung dahingehend abgeändert, dass der Kläger in sämtlichen Sozialversicherungszweigen wegen der Beschäftigung versicherungspflichtig gewesen sei und die Versicherungspflicht schon mit der Aufnahme seiner Beschäftigung begonnen habe.

Im Revisionsverfahren hatte der 12. Senat allein noch über die Verhältnisse im Bereich der Rentenversicherung zu entscheiden. Das grundsätzliche Bestehen der Versicherungspflicht wurde nicht mehr mit Rechtsmitteln angegriffen, es ging nur noch darum, wann die Versicherungspflicht eingetreten war.

Der insoweit einschlägige § 7a Abs. 6 SGB IV legt den Eintritt der Versicherungspflicht auf den Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung (und nicht auf den Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit), wenn bestimmte in S. 1 Nr. 1 und 2 normierte Voraussetzungen erfüllt sind. Dies ist nach Auffassung des 12. Senats vorliegend gegeben. Der Kläger habe zu dem späteren Eintritt der Versicherungspflicht seine Zustimmung erteilt und verfüge über die nötige anderweitige Absicherung, indem er für eine private Altersvorsorge Prämien in Höhe des Mindestbeitrages zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung zahle. Für den Aufschub des Versicherungsbeginns sei dagegen eine adäquate Absicherung gegen das finanzielle Risiko von Krankheit nicht erforderlich, wenn – wie hier –

zwischen Beschäftigungsaufnahme und der Entscheidung zur Statusfeststellung ein gesetzlicher Krankenversicherungsschutz aus Gründen der Versicherungsfreiheit (gar) nicht bestehe. Die Regelung des § 7a Abs. 6 S. 1 SGB IV solle den Beschäftigten davor bewahren, dass Versicherungsschutzlücken entstehen, aber auch eine unerwünschte Doppelversicherung vermeiden. Für versicherungsfreie Beschäftigte würde die gesetzliche Krankenversicherung einen Schutz jedoch nicht vorsehen, sodass auch eine „anderweitige Absicherung gegen das finanzielle Risiko von Krankheit nicht gefordert werden“ könne.

Nach Auffassung des Senats waren damit die Voraussetzungen des § 7a Abs. 6 S. 1 SGB IV erfüllt, die Rentenversicherungspflicht trat (erst) mit Bekanntgabe des Bescheides über das Bestehen von Beschäftigung ein und nicht schon im Zeitpunkt der Beschäftigungsaufnahme. Daher komme es auf die Bekanntgabe der ersten Entscheidung der Beklagten an. Diese sei zwar wegen der „unzulässigen Elementenfeststellung (einfach) rechtswidrig“, aber wirksam. An die Bekanntgabe dieser Entscheidung knüpfe die hier einschlägige Norm den Eintritt der Versicherungspflicht, wenn – insoweit rechtlich allein zulässig – später noch über „Versicherungspflicht wegen Beschäftigung“ entschieden werde.

Anmerkung:

Im Hinblick auf die unzulässige „Elementenfeststellung“ bezieht sich der 12. Senat auf seine grundlegende Entscheidung im Urteil vom 11.3.2009 unter dem Aktenzeichen B 12 R 11/07 R. Danach ist es in einem Verfahren nach 7a SGB IV nicht zulässig, in Bezug auf den jeweiligen Versicherungstatbestand nur ein oder mehrere Elemente festzustellen, wie „das Vorliegen einer Beschäftigung“ oder „Versicherungspflicht dem Grunde nach“.

2.4 Unständige Beschäftigung (BSG v. 14.3.2018 – B 12 KR 17/16 R)

Mit der vorliegenden Entscheidung weitet der 12. Senat seine Rechtsprechung zur unständigen Beschäftigung aus (vgl. bereits „Aktuelles zur RV“, Ausgabe Juni 2018, S. 15 ff.). Bei dem Kläger handelt es sich um einen Schauspieler, der einen Darstellervertrag für eine Fernsehproduktion abgeschlossen hat. Dabei wurden insgesamt drei Drehta-

ge und ein jeweiliges Arbeitsentgelt von 3 030 € vereinbart. Der Kläger beantragte bei der beklagten Krankenkasse, dass diese Beiträge zur Rentenversicherung bis zur monatlichen Beitragsbemessungsgrenze einziehen soll. Die Krankenkasse lehnte den Antrag ab; der Kläger sei nicht „unständig“ beschäftigt.

Nach Auffassung des 12. Senats hat die Krankenkasse es zu Unrecht unterlassen, höhere Beiträge einzufordern. Der Kläger war an insgesamt sieben Tagen zeitlich befristet abhängig beschäftigt und hatte dabei an drei (Dreh-)tagen tatsächlich zu arbeiten. Für den insoweit unständig Beschäftigten sei deshalb § 163 Abs. 1 S. 1 SGB VI einschlägig. Nach dieser Vorschrift ist als beitragspflichtige Einnahme ohne Rücksicht auf die Beschäftigungsdauer das innerhalb eines Kalendermonats erzielte Arbeitsentgelt bis zur Höhe der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze zugrunde zu legen.

Unständig ist eine Beschäftigung, die auf weniger als eine Woche entweder nach der Natur der Sache befristet zu sein pflegt oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag befristet ist (§ 163 Abs. 1 S. 2 SGB VI). Ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist nach dem BSG-Urteil zu Beginn der Beschäftigung aufgrund einer Prognose festzustellen. Vorliegend sei bereits im Darstellervertrag vereinbart worden, dass (nur) an drei Tagen (31. März, 16. und 22. April) Dreharbeiten stattfinden würden. In den Zwischenzeiten habe keine dauernde Arbeitsbereitschaft bestanden, sodass der fragliche Zeitraum nicht als einheitliches Beschäftigungsverhältnis angesehen werden könne. Es sei schließlich auch von vornherein offenkundig gewesen, dass zwischen den Drehtagen Zeiträume liegen würden, in denen die Vertragsparteien nicht gebunden seien und kein Rahmenvertrag vorhanden sei, der weitere Einsätze des Klägers für eine andere Produktion der Arbeitgeberin vorsehen würde.

2.5 Geringfügige Beschäftigungen

(BSG v. 5.12.2017 – B 12 R 10/15 R; BSG v. 5.12.2017 – B 12 KR 16/15 R)

Arbeitnehmer, die eine abhängige Beschäftigung ausüben, können von der Versicherungspflicht freigestellt sein bzw. werden, wenn eine geringfügige Beschäftigung vorliegt. Die Vorschrift des § 8 Abs. 1

SGB IV unterscheidet insoweit zwischen einer entgeltgeringfügigen und einer zeitgeringfügigen Beschäftigung, wobei erstere regelmäßig und letztere nur gelegentlich ausgeübt wird. In jedem Fall ist es geboten, bei derartigen Beschäftigungen eine Zuordnung zu einer der beiden Tatbestandsvarianten vorzunehmen.

Im zuerst genannten Rechtsstreit sah sich der Kläger einer Nachforderung der Beklagten ausgesetzt. Er betrieb seinerzeit ein Unternehmen im Sicherheitsgewerbe und beschäftigte auch Personen als Hilfskräfte. Die Beigeladenen waren bei dem einmaligen Auf- und Abbau einer Veranstaltung beteiligt. Nach Auffassung des 12. Senats ist der Kläger nicht verpflichtet Beiträge nachzuzahlen, da die Beigeladenen kurzfristige versicherungsfreie Beschäftigungen ausgeübt hätten. Sie seien nur gelegentlich beschäftigt gewesen, da sie nur den einen hier im Streit stehenden Arbeitseinsatz vereinbart hätten und weitere Tätigkeiten nicht geplant gewesen seien. Insoweit handle es sich um Beschäftigungen, die im Voraus vertraglich auf weniger als 50 Arbeitstage begrenzt gewesen seien.

Gleichwohl sei nach dem Gesetz eine solche kurzfristige Beschäftigung nicht (zeit-)geringfügig, wenn sie berufsmäßig ausgeübt werde und ihr Entgelt (seinerzeit) 400 € (aktuell: 450 €) monatlich überschreite. Berufsmäßigkeit liegt nach der Definition des 12. Senats vor, wenn die Tätigkeit für den Beschäftigten „nicht nur von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung ist und der Beschäftigte damit seinen Lebensunterhalt überwiegend oder doch in einem solchen Umfang bestreitet, dass seine wirtschaftliche Stellung zu einem erheblichen Teil auf dieser Beschäftigung beruht“. Die Frage der Berufsmäßigkeit konnte vorliegend allerdings dahin gestellt bleiben, da die Entgeltgrenze von 400 € nicht überschritten wurde. Bei der entsprechenden Prüfung sei das im jeweiligen Monat insgesamt erzielte Entgelt dem monatlichen Grenzbetrag gegenüberzustellen. Unzulässig sei eine Umrechnung auf Tage und die Berücksichtigung einer anteiligen Entgeltgeringfügigkeitsgrenze.

Im Verfahren B 12 KR 16/15 R behandelt der 12. Senat den Fall einer entgeltgeringfügigen Beschäftigung. Das insoweit geforderte Merkmal der Regelmäßigkeit sei bei einer Beschäftigung gegeben, welche bei einer vorausschauenden Betrachtungsweise von Beginn an auf

ständige Wiederholung gerichtet sei. Dafür spreche, auch wenn – wie im vorliegenden Fall – zwar keine schriftlichen Arbeitsverträge vereinbart wurden, dass die Beteiligten grundsätzlich weiterhin regelmäßig zusammenarbeiten wollten. Dabei sei unerheblich, ob Arbeitseinsätze im Rahmen eines Dauerarbeitsverhältnisses bereits ab Beginn feststehen oder immer wieder neu verabredet würden. Regelmäßig werde eine Beschäftigung auch dann ausgeübt, wenn eine Person zu den sich wiederholenden Arbeitseinsätzen auf Abruf bereitstehe, ohne dass sie jeder Aufforderung folgen müsse. Nicht erforderlich sei, dass die Beschäftigung über mehrere Jahre laufen soll. Abgesehen von der Ausrichtung auf ständige Wiederholung, sei allein „die Bereitschaft der Parteien des Beschäftigungsverhältnisses zu regelmäßiger Zusammenarbeit beim ersten Arbeitseinsatz“ entscheidend.